

Sitzungsvorlage		KT/29/2022	
<p>Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) - Benennung eines Vertreters des Landkreises Karlsruhe für die Wahl in den Aufsichtsrat für die Amtsperiode von 2022 bis 2027</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
13	Kreistag	28.04.2022	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel als Vertreter des Landkreises Karlsruhe für die Wahl durch die Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) für die Amtsperiode von 2022 bis 2027 zu benennen.

I. Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) besteht nach § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag aus 15 Mitgliedern. Davon sind:

5 Mitglieder	Arbeitnehmervertreter/innen
und	
5 Mitglieder	auf Vorschlag der Stadt Karlsruhe
1 Mitglied	auf Vorschlag des Landes Baden-Württemberg
1 Mitglied	auf Vorschlag des Landkreises Karlsruhe
1 Mitglied	auf Vorschlag des Landkreises Calw
1 Mitglied	auf Vorschlag des Landkreises Rastatt sowie
1 Mitglied	auf Vorschlag der Stadt Ettlingen

gewählt.

Als Vertreter des Landkreises Karlsruhe gehört seit 2007 Herr Landrat Dr. Christoph Schnaudigel dem Aufsichtsrat an.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet (§ 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Gesellschaftsvertrag).

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet in diesem Jahr. Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH bittet um Benennung eines Vertreters des Landkreises Karlsruhe für die neue Amtsperiode.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel als Vertreter des Landkreises Karlsruhe im Aufsichtsrat für die Amtsperiode von 2022 bis 2027 zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorzuschlagen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.04.2022 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 b der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i.V.m. § 48 Landkreisordnung und § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.